

**GEMEINDEVERWALTUNG**  
**Organisation und Aufgaben generell**

15  
15.01

Beschlussnummer: 804  
Geschäftsnummer: 2015-286

**Gemeindeverwaltung Bonstetten; Aufbewahrung von Testamenten, Erb- und Eheverträgen;  
Aufhebung der Richtlinien vom 1. Mai 2019 und Rücksendungen der Dokumente**

Ausgangslage

Seit den Sechzigerjahren bewahrt die Gemeindeverwaltung Bonstetten letztwillige Verfügungen, Testamente und sogar Erb- und Eheverträge für Einwohner von Bonstetten im Tresor auf. Die Einwohnerdienste haben einen Vermerk in den Einwohnerkarten. So ist sichergestellt, dass beim Wegzug einer Person die hinterlegten Dokumente gegen Quittung zurückgegeben werden. Dazu wurden Richtlinien für die Handhabung des Dokumentendepots des Bestattungsamtes erarbeitet. Dadurch wird u.a. sichergestellt, dass letztwillige Verfügungen und Erbverträge gestützt auf § 137 lit. c GOG bei einem Todesfall dem Einzelgericht ausgehändigt werden.

Erwägungen

Gemäss § 1 lit. a Ziff. 3 des Notariatsgesetzes des Kantons Zürich obliegt dem Notar die Aufbewahrung der zu diesem Zweck übergebenen Verfügungen von Todes wegen. Vor diesem Hintergrund entspricht es nicht mehr den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, wenn Gemeinden als Depositenstellen fungieren; sie erfüllen die entsprechenden Anforderungen nicht mehr.

Aus diesem Grund empfiehlt das Ressort Gesundheit die Aufhebung dieser Richtlinien sowie die Rücksendung sämtlicher hinterlegter Testamente sowie Erb- und Eheverträge an die jeweiligen Einwohnerinnen und Einwohner, unter gleichzeitiger Information über die korrekte Hinterlegung. Dies führt zugleich zu einer Entlastung der Gemeinde.

Es wird festgestellt, dass:

- Im Kanton Zürich die Notariate als offizielle Depositenstellen für Testamente, Erb- und Eheverträge gelten; Für Einwohner von Bonstetten das Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Schlieren zuständig ist.
- Der Vorsorgeauftrag im Kanton Zürich bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Affoltern am Albis hinterlegt werden kann (§ 75 EG KESR);
- Der Bestand und der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages in der zentralen Datenbank des Zivilstandsamtes und bezüglich der Patientenverfügung auf der Krankenversicherungskarte eingetragen werden kann (Art. 361 Abs. 3 bzw. 371 Abs. 2 ZGB) und Sie folglich den Auftrag auch zu Hause bei Ihnen oder beim Vorsorgebeauftragten aufbewahren können.

Die einzige weiterhin anzubietende Dienstleistung ist die Entgegennahme und Ablage von Bestattungswünschen, da diese in den Aufgabenbereich des Bestattungswesens fällt. Hierfür bedarf es keiner spezifischen Richtlinien; die Leistung kann im Gebührentarif mit einer Gebühr von CHF 25 abgebildet werden.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Gemeinderat schliesst sich der Empfehlung zur Rücksendung der Dokumente des Erbwesens sowie zur Information über deren korrekte Hinterlegung an.
2. Die Richtlinien für die Handhabung des Dokumentendepots vom 1. Mai 2019 werden aufgehoben und die Leiterin des Bestattungsamts zur Publikation beauftragt.
3. Die Leiterin des Bestattungsamtes wird mit der Anpassung auf der Homepage und der sukzessiven Rücksendung aller Dokumente beauftragt.
4. Rechtsmittelbelehrung  
Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a. A., wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich. Dieser Beschluss wird in den Verhandlungsbericht aufgenommen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
7. Interne Stellen
  - Guido Wild, Ressortvorsteher Gesundheit, per E-Mail
  - Nicole Vollmeier, Leiterin Bereich Bevölkerungsdienste, per E-Mail
  - Stephan Sandhofer, Abteilungsleiter Präsidiales, per E-Mail
  - Sibylle Colombo, Co-Leiterin Bereich Einwohnerdienste, per E-Mail
  - Fränzi Seeholzer, Co-Leiterin Bereich Einwohnerdienste, per E-Mail
  - Valérie Stucki, Mitarbeiterin Bevölkerungsdienste, per E-Mail
  - Akten

Für die Richtigkeit des Auszugs

Arianne Moser  
Gemeindepräsidentin

Stephan Sandhofer  
Gemeindeschreiber

Versand: